

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. März 2008

Nummer 5

INHALT

Tag		Seite
13. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei der Kraftfahrzeugsteuer	82
	62100	
19. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung	83
	20220 01 39	
17. 3. 2008	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen)	90
	21072	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Verminderung
des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes
bei der Kraftfahrzeugsteuer**

Vom 13. März 2008

Aufgrund des § 13 Abs. 1 a Sätze 1 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei der Kraftfahrzeugsteuer vom 16. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:
„Einzugsermächtigung, Nachweis der Steuerbefreiung“.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Konto“ die Worte „der Fahrzeughalterin oder“ und nach den Worten „Härte für“ die Worte „die Fahrzeughalterin oder“ eingefügt.
2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) ¹Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuerrückstände einschließlich Säumniszuschlägen, Zin-

sen und Verspätungszuschlägen bei einem niedersächsischen Finanzamt hat, die zehn Euro übersteigen. ²Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuerrückstände von einem Konto bei einem Geldinstitut beseitigt die Rückstände nicht.

(2) ¹Die Finanzverwaltung übermittelt der Zulassungsbehörde ein tagesaktuelles Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die Kraftfahrzeugsteuerrückstände von mehr als zehn Euro haben. ²Die Höhe der Rückstände wird nicht übermittelt.

(3) Wird die Zulassung durch eine von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter beauftragte Person beantragt, so darf der Antrag nur bearbeitet werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Steuerpflichtigen zur Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an die beauftragte Person vorliegt.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Die Jahreszahl „2008“ wird durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 13. März 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Möllring

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Veterinärverwaltung**

Vom 19. März 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2007 (Nds. GVBl. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Betrag „70 Euro“ das Komma und die Worte „soweit sich nicht aus Abschnitt VI, Anmerkungen zu Buchstabe D, der Anlage etwas anderes ergibt“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „erhoben“ das Komma und die Worte „soweit sich nicht aus Abschnitt VI, Anmerkungen zu Buchstabe D, der Anlage etwas anderes ergibt“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und die Worte „soweit nicht in Abschnitt VI, Anmerkungen zu Buchstabe D, der Anlage eine besondere Regelung getroffen ist“ gestrichen.
- d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb der normalen Arbeitszeit vorgenommen werden, kann die Gebühr bis zum Doppelten der in der Anlage vorgesehenen Gebühren erhöht werden, soweit nicht in Abschnitt XVI eine abweichende Regelung getroffen ist.“

2. § 1 a wird gestrichen.

3. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) die Zeilen
„Fleischhygienerecht Abschnitt VI
Geflügelfleischhygienerecht Abschnitt VII
Milchrecht Abschnitt VIII“
werden gestrichen.
 - bb) Nach der Zeile
„Lebensmittelrecht Abschnitt IX“
wird die Zeile
„Kontrolle bei Einfuhr und
Durchfuhr Abschnitt IX a“
eingefügt.
 - cc) Die Worte „Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und Betrieb einer Datenbank für Rinder und Schweine nach der Viehverkehrsverordnung“ werden durch die Worte „Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)“ ersetzt.
- b) Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt II Buchst. C wird mit allen Angaben gestrichen.
 - bb) Abschnitt III a Buchst. B Nr. 7 wird gestrichen.
 - cc) Abschnitt V Buchst. B wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 5 bis 5.6 werden gestrichen.
 - bbb) In der Anmerkung zu den Nrn. 4.1 bis 4.2.3 und 5.1 bis 5.6 wird in der Überschrift die Angabe „und 5.1 bis 5.6“ gestrichen.
 - ccc) In der Anmerkung zu den Nrn. 4, 5 und 6 werden in der Überschrift die Angabe „Nrn. 4, 5 und 6“ und im Text die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ jeweils durch die Angabe „Nrn. 4 und 6“ ersetzt.
 - dd) Die Abschnitte VI bis VIII werden gestrichen.

ee) Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„IX. Lebensmittelrecht				
A. Zulassungen, Bescheinigungen, Genehmigungen, Anordnungen				
1	Zulassung			
1.1	nach § 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)		100	nach Zeitaufwand
1.2	nach § 9 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)		100	nach Zeitaufwand
2	Entzug oder Aussetzung einer Zulassung nach Nr. 1.1 (Artikel 31 Abs. 2 e der Verordnung [EG] Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. EU Nr. L 191 S. 1) oder Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Nr. 1.2		50	nach Zeitaufwand
3	Kontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Zulassungsbehörde		17,50	nach Zeitaufwand
4	Ausstellen einer Befähigungsbescheinigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	21		
5	Genehmigung der Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe als Vorzugsmilch nach § 18 Tier-LMHV	27		
6	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach Nr. 5		50	nach Zeitaufwand
7	Genehmigung oder Prüfung einer Anmeldung aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften		5	250
8	Anordnung aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften		50	nach Zeitaufwand
9	Einstufung eines Muschelerzeugungsgebietes nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 226 S. 83) je Erzeugungsgebiet	25		
10	Ausstellen einer anderen als in Buchstabe B Nrn. 2 und 9 genannten Bescheinigung		5	nach Zeitaufwand
B. Amtstierärztliche Tätigkeiten, Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht und sonstige Dienstleistungen				
1	Kontrolle in einem Betrieb nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, ausgenommen in einem Betrieb nach Nr. 2 oder 5		17,50	nach Zeitaufwand
2	Kontrolle einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung und Ausstellen einer Bescheinigung in einem Zerlegungsbetrieb nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 je angefangene Tonne angeliefertes			
2.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhuferfleisch, Schafffleisch oder Ziegenfleisch		2	nach Zeitaufwand
2.2	Geflügelfleisch oder Zuchtkaninchenfleisch		1,50	nach Zeitaufwand
2.3	Zuchtwildfleisch oder Wildfleisch von			
2.3.1	kleinem Federwild oder Haarwild		1,50	nach Zeitaufwand
2.3.2	Laufvögeln (Strauß, Emu, Nandu)		3	nach Zeitaufwand
2.3.3	Wildschweinen oder Wiederkäuern		2	nach Zeitaufwand
3	Entnahme und Untersuchung von Muscheln zum Zwecke der Einstufung oder zur Aufrechterhaltung der Einstufung als Muschelerzeugungsgebiet nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	25	75	
	Anmerkung zu Nr. 3:			
	Die Laborkosten sind durch die Gebühr nicht abgegolten und als Auslagen zu erstatten.			

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
4	Kontrolle eines Muschelerzeugungsgebietes nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004			nach Zeitaufwand
5	Kontrolle in einem Fischereierzeugnisse verarbeitenden Betrieb nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 je angefangene Tonne angelieferter Erzeugnisse		0,50	nach Zeitaufwand
6	Kontrolle eines Schiffes nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang III Kapitel I Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 im Ausland			nach Zeitaufwand
7	Kontrolle von Fischereierzeugnissen nach Artikel 7 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004			
7.1	bei der ersten Vermarktung			
7.1.1	für die ersten 50 t im Monat je angefangene Tonne		1	nach Zeitaufwand
7.1.2	für jede weitere angefangene Tonne im Monat		0,50	nach Zeitaufwand
7.2	beim ersten Verkauf auf dem Fischmarkt			
7.2.1	für die ersten 50 t im Monat je angefangene Tonne		0,50	nach Zeitaufwand
7.2.2	für jede weitere angefangene Tonne im Monat		0,25	nach Zeitaufwand
7.2.3	bei fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad oder Größe nach der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. EG Nr. L 20 S. 29) und der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (ABl. EG Nr. L 20 S. 35)			
7.2.3.1	für die ersten 50 t im Monat je angefangene Tonne		1	nach Zeitaufwand
7.2.3.2	für jede weitere angefangene Tonne im Monat		0,50	nach Zeitaufwand
7.3	bei Arten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. EG Nr. L 351 S. 63) je Sendung	50		
8	Kontrolle in einem Milch- oder Kolostrumerzeugungsbetrieb nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004			
8.1	bis 30 t je angefangene Tonne		1	nach Zeitaufwand
8.2	über 30 t je angefangene Tonne		0,50	nach Zeitaufwand
9	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichem Kontrollaufwand, die nicht unter Nr. 2 fällt			
9.1	bei einer Sendung bis 1 t	17,50		
9.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		17,50	30
9.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		30	60
9.4	bei einer Sendung über 30 t		60	130
9.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t eines Gebührenpflichtigen			nach Zeitaufwand
10	Übertragung der Befugnis zur Entnahme von Trichinenproben auf Jagd- ausübungsberechtigte und deren Schulung (§ 22 a des Fleischhygiene- gesetzes)			
10.1	Schulung		10	nach Zeitaufwand
10.2	Übertragung der Befugnis	10		
11	Beratung eines Betriebes vor Ort		17,50	nach Zeitaufwand
12	Kontrolle nach Feststellung eines Verstoßes, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht (Artikel 28 der Verordnung [EG] Nr. 882/2004)		25	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
C. Schlacht- und Fleischuntersuchung				
1	Schlacht- und Fleischuntersuchung im Herkunftsbetrieb einschließlich des Ausstellens der Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		20 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 2	nach Zeitaufwand
2	Schlacht- und Fleischuntersuchung je			
2.1	ausgewachsenes Rind		5	69
2.2	Jungrind		2	69
2.3	Schwein mit einem Schlachtgewicht von			
2.3.1	weniger als 25 kg		0,50	76
2.3.2	25 kg oder mehr		1	76
2.4	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von			
2.4.1	weniger als 12 kg		0,15	56
2.4.2	12 kg und mehr		0,25	56
2.5	Einhufer		3	90
2.6	Haushuhn oder Perlhuhn		0,005	1,20
2.7	Ente oder Gans		0,01	1,20
2.8	Truthuhn		0,025	1,20
2.9	Zuchtkaninchen		0,005	nach Zeitaufwand
3	Fleischuntersuchung je			
3.1	kleines Federwild		0,005	nach Zeitaufwand
3.2	kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)		0,01	nach Zeitaufwand
3.3	Wildschwein		1,50	nach Zeitaufwand
3.4	Wildwiederkäuer		0,50	nach Zeitaufwand
3.5	Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu)		0,50	nach Zeitaufwand
Anmerkung zu den Nrn. 1 bis 3:				
Die Kosten für Rückstandskontrollen nach Abschnitt XIII Nrn. 1 und 2, die Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung nach Abschnitt XII sowie die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach Nr. 6 sind durch die Gebühr abgegolten. Werden bei stichprobenweise durchgeführten Rückstandskontrollen verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe festgestellt, so sind die Aufwendungen für die Rückstandskontrollen neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.				
4	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich des Ausstellens eines Begleitscheines bei Farmwild gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004		17,50	nach Zeitaufwand
5	Gesundheitsüberwachung nach § 7 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung		17,50	nach Zeitaufwand
6	Trichinenuntersuchung je Tierkörper oder je Tierkörperanteil bei			
6.1	Anwendung der Mikroskopie		5	nach Zeitaufwand
6.2	Anwendung der Verdauungsmethode		0,18	nach Zeitaufwand
7	Probenahme nach der Schlachtung			
7.1	für weitergehende Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder für eine bakteriologische Fleischuntersuchung		5	nach Zeitaufwand
7.2	zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)		4	nach Zeitaufwand“.

ff) Nach Abschnitt IX wird der folgende Abschnitt IX a eingefügt:

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„IX a. Kontrolle bei Einfuhr und Durchfuhr				
1	Einfuhrkontrolle von lebenden Rindern, Einhufern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder von lebendem Geflügel oder Kleinwild (Feder- und Haarwild) oder von lebenden Wildschweinen oder Wildwiederkäuern			
1.1	je Sendung bis 6 t Lebendgewicht		55	nach Zeitaufwand
1.2	je weitere Tonne bis 46 t Lebendgewicht		9	nach Zeitaufwand
1.3	über 46 t Lebendgewicht je Sendung		420	nach Zeitaufwand
2	Einfuhrkontrolle von anderen als in Nr. 1 genannten lebenden Tieren			
2.1	je Sendung bis 46 t Lebendgewicht		55	nach Zeitaufwand
2.2	je Sendung über 46 t Lebendgewicht		420	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2:			
	Die Mindestgebühren gelten nicht für Tiere nach der Entscheidung 92/432/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann (ABl. EG Nr. L 237 S. 29)			
3	Einfuhrkontrolle von Waren			
3.1	Einfuhrkontrolle von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenprodukten oder Futtermitteln tierischen Ursprungs			
3.1.1	je Sendung bis 6 t		55	nach Zeitaufwand
3.1.2	je weitere Tonne bis 46 t		9	nach Zeitaufwand
3.1.3	je Sendung über 46 t		420	nach Zeitaufwand
3.2	Einfuhrkontrolle von Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenprodukten oder Futtermitteln tierischen Ursprungs, die als Stückgut verschifft werden, je Schiff			
3.2.1	bei einer Ladung bis 500 t		600	nach Zeitaufwand
3.2.2	bei einer Ladung bis 1 000 t		1 200	nach Zeitaufwand
3.2.3	bei einer Ladung bis 2 000 t		2 400	nach Zeitaufwand
3.2.4	bei einer Ladung von mehr als 2 000 t		3 600	nach Zeitaufwand
4	Trichinenuntersuchung je Tierkörper oder je Tierkörperteil bei			
4.1	Anwendung der Mikroskopie		5	nach Zeitaufwand
4.2	Anwendung der Verdauungsmethode		0,18	nach Zeitaufwand
5	Einfuhrkontrolle von Fischereierzeugnissen			
5.1	Einfuhrkontrolle von Fischereierzeugnissen			
5.1.1	je Sendung bis 6 t		55	nach Zeitaufwand
5.1.2	je weitere Tonne bis 46 t		9	nach Zeitaufwand
5.1.3	je Sendung über 46 t		420	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	— Gebühr in Euro —		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
5.2	Einfuhrkontrolle von Fischereierzeugnissen, die als Stückgut verschifft werden, je Schiff			
5.2.1	bei einer Ladung bis 500 t		600	nach Zeitaufwand
5.2.2	bei einer Ladung bis 1 000 t		1 200	nach Zeitaufwand
5.2.3	bei einer Ladung bis 2 000 t		2 400	nach Zeitaufwand
5.2.4	bei einer Ladung von mehr als 2 000 t		3 600	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 5: Bei Fischereierzeugnissen, die in ihrem natürlichen Lebensraum gefangen und von einem Fischereifahrzeug unmittelbar angelandet werden, sind die Gebühren nach Abschnitt IX Buchst. B Nr. 7.1 zu erheben.			
6	Einfuhrkontrolle von Milch oder Milchprodukten je Partie		30	nach Zeitaufwand
7	Einfuhrkontrolle von sonstigen Lebensmitteln je Tonne		30	nach Zeitaufwand
8	Rückstandskontrolle im Verdachtsfall für			
8.1	Fleisch je kg	0,0025		
8.2	Fleischerzeugnisse, Hackfleisch, Fleischzubereitungen oder andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs je kg	0,005		
9	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle		10	50
10	Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren oder lebenden Tieren			
10.1	je begonnener Kontrolle	30		
10.2	zusätzlich je Bedienstete und Bediensteter und je angefangene Viertelstunde	20		
11	Bescheinigung nach § 30 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung		17,50	nach Zeitaufwand“.

gg) Abschnitt XIV wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„XIV. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)“.

bbb) Nach Buchstabe B wird der folgende neue Buchstabe C eingefügt:

„C. Schafe und Ziegen

1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 35 ViehVerkV (einschließlich Fehlerbearbeitung)		
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Internet an die ZDB HIT je Meldung		0,49
1.2	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle je Meldung		0,95
1.3	Ausgabe von Meldekarten		
1.3.1	je Bestellung		2,55
1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten		0,20
2	Zuteilung von Ohrmarken je Anforderung		2,97“.

ccc) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe D.

ddd) Im neuen Buchstaben D werden in der Überschrift die Worte „Rinder und Schweine“ durch die Worte „Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen“ sowie in der Anmerkung zu den Buchstaben A bis C die Angabe „A bis C“ durch die Angabe „A bis D“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. ee hinsichtlich des Abschnitts IX Buchst. B Nrn. 2, 5, 7 und 8 und Buchst. C Nrn. 2 und 3, Doppelbuchst. ff hinsichtlich des Abschnitts IX a Nrn. 1 bis 3, 5 und 10 sowie Doppelbuchst. gg mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 19. März 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

E h l e n

Minister

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Änderungsabkommen)

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530) wird bekannt gemacht, dass das Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 am 1. Februar 2008 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 17. März 2008

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. H a g e b ö l l i n g

Staatssekretär

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007).... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Bestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de